

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 114 (1969)
Heft: 9

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Zürcher kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 27. Februar 1969, Nummer 3

Autor: W.A.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

Organ des Zürcher Kantonalen Lehrervereins · Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

ERSCHEINT MONATLICH EIN- ODER ZWEIMAL

63. JAHRGANG

NUMMER 3

27. FEBRUAR 1969

Zürcher Kantonaler Lehrerverein Jahresbericht 1968

VII. WICHTIGE GESCHÄFTE

C. Besoldungsfragen

1. Realloohnerhöhung

Nachdem die Vereinigten Personalverbände bereits am 11. Juli 1967 im Sinne einer Voranzeige das Begehren um eine Realloohnerhöhung bei der Finanzdirektion angemeldet hatten, erfolgte mit Schreiben vom 20. März das konkrete Begehren auf eine sechszprozentige Realloohnerhöhung. Nach verschiedenen telephonischen Besprechungen zwischen dem Vertreter der Personalverbände, Herrn Dr. Güller, und der Finanzdirektion und einer weiteren Eingabe fand am 8. Juli 1968 eine Besprechung mit den Personalverbänden unter Leitung des Finanzdirektors statt, der eine interne Vorbesprechung unter den Personalverbänden voranging. Mit Genugtuung durften die Vertreter der Personalverbände feststellen, dass die Finanzdirektion mit ihrem Vorschlag dem Begehren des Personals im wesentlichen entsprach. Einmal mehr zeigte es sich, dass das seit Jahren bestehende Vertrauensverhältnis zwischen Finanzdirektion und Personalverbänden eine für beide Teile solide Basis der Zusammenarbeit bildet. Für diese aufgeschlossene und verständnisvolle Haltung sei Herrn Regierungsrat Meier auch an dieser Stelle aufrichtig gedankt.

Nach Annahme des Vorschlages der Finanzdirektion durch die Personalverbändekonferenz wurde er durch den Regierungsrat dem Kantonsrat zur Beratung und Beschlussfassung überwiesen und in der Sitzung vom 14. Oktober 1968 mit Wirkung ab 1. Oktober 1968 zum Beschluss erhoben.

2. Ausserordentliche Zulage 1968

Durch die durch den Kantonsratsbeschluss vom 4. Dezember 1967 festgelegte vierprozentige Teuerungszulage für 1968 wurden die Besoldungen auf einen Index von 104,3 Punkten ausgeglichen.

Im Juni 1968 erreichte der Zürcher Index der Lebenshaltungskosten, welcher nach den Erfahrungen der Vorjahre ungefähr dem Jahresdurchschnitt entspricht, 105,5 Punkte. Die nicht ausgeglichene Teuerung betrug somit 1,3 Punkte. Demzufolge wurde, nach entsprechenden Verhandlungen mit den Personalverbänden, dem Kantonsrat eine ausserordentliche Zulage für das Staatspersonal in der Höhe von 1 % der Bruttojahresbesoldung beantragt und von diesem beschlossen. Diese ausserordentliche Zulage, zusammen mit der Realloohnerhöhung für die Monate Oktober bis Dezember 1968, wurde in Form einer einmaligen Zulage im Dezember den Bezüglern ausbezahlt.

3. Teuerungsausgleich 1969

Nachdem der Lebenskostenindex nach einer vorübergehend rückläufigen Tendenz im Frühjahr und einem allgemein verlangsamten Verlauf in den folgenden Monaten im Oktober 1968 einen neuen Höchststand von 106,3 Punkten erreichte, fand am 5. November 1968 eine

weitere Sitzung der Personalverbände mit dem Finanzdirektor statt. Die Sozialpartner einigten sich auf eine Teuerungszulage von 2 % für das Jahr 1969, womit ein Teuerungsausgleich auf 106,4 Punkte erzielt wird, wobei, wie in den Vorjahren, bei einem allfälligen bedeutenden Anstieg der Lebenskosten im Verlaufe des Jahres ein zusätzlicher Ausgleich auf Ende des Jahres in Aussicht gestellt wurde.

4. Einkauf der erhöhten Besoldungen in die Beamtenversicherungskasse, Statutenrevision der BVK

Der Beschluss des Kantonsrates vom 14. Oktober 1968 auf den Einbau der nichtversicherten Teuerungszulage 1968 von 4 %, der Realloohnerhöhung von 6 % und der Beschluss auf Gewährung von Teuerungszulagen ab 1. Januar 1969 in der Höhe von 2 % machten in Verbindung mit der auf 1. Januar 1969 in Kraft tretenden 7. AHV-Revision eine Anpassung der BVK-Statuten an die neuen Verhältnisse notwendig. Zusätzlich hatten die vereinigten Personalverbände in einer Eingabe vom 18. Juni 1968 Änderungen von statutarischen Bestimmungen der BVK beantragt.

Der Kantonsrat genehmigte die von Finanzdirektion und Personalverbändekonferenz beantragte Statutenänderung, die im wesentlichen bestimmt:

- Der Koordinationsabzug (nichtversicherter Besoldungsanteil) wird von bisher Fr. 1500.- auf Fr. 3600.- erhöht.
- Vollinvalidenrentnern, die keine Rente der Eidg. Invalidenrente beziehen, wird die Invalidenrente der BVK wie folgt erhöht:
37 % der versicherten Besoldung, höchstens aber Fr. 5000.- für Verheiratete,
25 % der versicherten Besoldung, höchstens aber Fr. 3400.- für Einzelpersonen.
- Nach den bisherigen Bestimmungen war eine Witwenrente zu kürzen, wenn die Witwe um mehr als zehn Jahre jünger als der verstorbene Versicherte war. Die Frist von zehn Jahren wird auf zwanzig Jahre ausgedehnt.
- Bisher wurde die Witwenrente um die Hälfte gekürzt, sofern die Witwe in öffentlichen Diensten stand. Diese Bestimmung wurde fallengelassen.
- Bisher war der Uebertritt von Sparversicherten in die Vollversicherung erst nach zwanzig Jahren möglich. Gemäss den Begehren der Personalverbände wird die Frist auf 15 Jahre verkürzt.
- Im Sinne einer Besitzstandsgarantie wird für die Berechnung der Hinterlassenenrenten die Berechnung nach den revidierten Statuten nur dort vorgenommen, wo sie eine Erhöhung der Rente ergeben.

5. Dienstaltersgeschenke

In Anlehnung an die stadtzürcherische Regelung der Dienstaltersgeschenke wird in Zukunft auch dem kantonalen Angestellten bei Auflösung des Dienstverhältnisses ein Teilbetrag einer Monatsbesoldung als Dienstaltersgeschenk ausgerichtet, wenn bei Auflösung des

Dienstverhältnisses mindestens 21 Jahre im Schuldienst zurückgelegt sind und bis zum nächstfälligen Dienstaltersgeschenk nicht mehr als vier Dienstjahre fehlen.

6. Zusammenfassung

Das Ergebnis der Lohnverhandlungen darf die Lehrerschaft wie das übrige Staatspersonal mit Befriedigung erfüllen. Einmal mehr zeigte es sich, dass bei allem Verständnis im Rahmen des Vertretbaren und Möglichen durch den Arbeitgeber es einer geeinten Organisation bedarf, um die berechtigten Begehren der Arbeitnehmerschaft zu verwirklichen. In Herrn Dr. Güller wissen wir eine Persönlichkeit an der Spitze, die unsere Anliegen dank ihrer fundierten Sachkenntnis und einem klaren Blick für das Wesentliche tatkräftig vertritt.

D. Stellung der Lehrerschaft

1. Volkswahl der Lehrer

Einmal mehr hatte der Vorstand des Lehrervereins Stellung zur Volkswahl der Lehrer zu beziehen. Zwei vom Kantonsrat an die Regierung überwiesene Motionen verlangen die Abänderung des Wahlverfahrens, wobei die Motion von Herrn Dr. Häberling die Uebertragung der Wahlbefugnisse in Gemeinden mit Grosse Gemeinderat an diese Behörde vorsieht, während diejenige von Herrn Dr. Specker die Einführung der Stillen Wahl zum Ziele hat.

Im Zusammenhang mit der Berichterstattung aus dem Kantonsrat erschienen Artikel in der Tagespresse, die sich über alle Parteigrenzen hinweg durchwegs gegen das heutige Wahlverfahren aussprachen, ohne aber, und das erschien dem Kantonalvorstand als wegweisendes Merkmal, die Stellung des Volksschullehrers als eines vom Volk gewählten und deshalb in erster Linie diesem gegenüber verantwortlichen Funktionärs anzugreifen.

In einer Eingabe vom 17. Juni ersuchte der Kantonalvorstand die Erziehungsdirektion um die Möglichkeit einer Stellungnahme, was ihm mit Schreiben vom 24. Juni zugewilligt wurde.

Der Kantonalvorstand führte zunächst intern eine gründliche Untersuchung des Fragenkomplexes durch, überprüfte die früheren Stellungnahmen der Lehrerschaft und beschaffte sich nach Durchsicht einer Umfrage bei den Lehrervereinen der andern Kantone aus dem Jahre 1960 die einschlägigen Gesetze und Reglemente der Kantone Bern und Thurgau. Gleichzeitig wurde der Sekretär des Bernischen Lehrervereins zu einer Stellungnahme über die Auswirkungen der im Jahre 1952 eingeführten Stillen Wiederwahl eingeladen. Weitere wertvolle Beiträge ergaben sich aus Aussprachen mit den Bezirkspräsidenten, einer Konferenz mit den Lehrerkantonsräten und schliesslich aus einer Diskussion mit Lehrervertretern aus Gemeinden mit Grosse Gemeinderat.

Gestützt auf die umfangreichen Abklärungen unterbreitete der Kantonalvorstand der Erziehungsdirektion folgende Alternativlösung zum heutigen Wahlverfahren der Volksschullehrer:

«Während wir die Motion Häberling ablehnen, können wir uns mit einer Abänderung des Wahlgesetzes im Sinne der Motion Dr. Specker einverstanden erklären. Stille Wahlen ohne Urnengang sind möglich in Fällen, wo hinsichtlich Personen und Anzahl der zu Wählenden keine Alternativen vorliegen. Für Lehrerwahlen schlagen wir hierbei den folgenden Modus vor:

Bestätigungswahlen

Spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtsdauer beschliesst die Schulpflege, ob sie den Stimmberechtigten Bestätigung vorschlagen will, wobei der Entscheid der Lehrerschaft mitzuteilen ist.

Der Antrag der Schulpflege ist zu veröffentlichen. Die Lehrer sind auf eine neue Amtsdauer bestätigt, sofern nicht innerhalb einer bestimmten Frist, vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an gerechnet, eine noch festzusetzende Zahl von Stimmberechtigten das Begehren auf Anordnung einer Urnenwahl verlangt (in Anlehnung an § 42 des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 6. Juni 1926).

Beschliesst die Schulpflege, den Stimmberechtigten den Antrag auf Nichtbestätigung eines oder mehrerer Lehrer zu stellen, oder liegt ein Begehren der Stimmberechtigten auf Urnenwahl vor, findet diese für die gesamte Lehrerschaft der Gemeinde gemäss den heute gültigen §§ 117 und 118 des Wahlgesetzes statt.

Mit diesem Vorschlag bleibt die Kompetenz der Wahl eindeutig beim Stimmbürger, die Stellung der Lehrerschaft wird nicht beeinträchtigt.

Neuwahlen

Es muss davon ausgegangen werden, dass

- der Stimmbürger, im Gegensatz zu den Bestätigungswahlen, in der Regel für einen Wahlentscheid auf die Empfehlung der Schulpflege angewiesen ist;
- die bis zu jährlich zweimal vorzunehmenden Neuwahlen den Wahlkalender verhältnismässig stark belasten;
- gemäss § 115 des Wahlgesetzes der Stimmbürger das Recht besitzt, auch andere als die von der Schulpflege vorgeschlagenen Kandidaten zu wählen.

Wir schlagen deshalb vor, dass auch Neuwahlen analog dem Vorgehen bei Bestätigungswahlen durchgeführt werden.

Mit der den Stimmberechtigten dadurch eingeräumten Möglichkeit auf Urnenwahl des Lehrers bewahren sich die Stimmbürger das Recht, einen andern als den von der Schulpflege vorgeschlagenen Kandidaten zu wählen.

Gleiche Wahlart im ganzen Kanton

Die Motion Dr. Specker will nur 'gewissen Bezirken und Gemeinden' die Möglichkeit einräumen, stille Wahlen durchzuführen. Um aber nicht ungleiches Recht zu schaffen, wäre eine allfällige Aenderung des Wahlverfahrens für die Volksschullehrer für den ganzen Kanton als obligatorisch zu erklären.»

Diese Stellungnahme des Kantonalvorstandes wurde an einer Bezirkssektionsversammlung in Hinwil und an einer Versammlung des Schulkapitels Pfäffikon der Lehrerschaft vorgelegt und nach durchgeführter Diskussion mit eindeutiger Mehrheit gutgeheissen. Ebenso wurde sie durch die Präsidenten der Bezirkssektionen einstimmig unterstützt.

Aus den Sitzungen des Kantonalvorstandes

24. Sitzung, 29. August 1968

Karl Schaub orientiert den Vorstand über das in Ausarbeitung begriffene Schulmodell für die Oberstufe der *Albert-Steck-Gesellschaft*.

Der Vorstand wird der Präsidentenkonferenz seine Stellungnahme zum Thema «Volkswahl der Lehrer» unterbreiten; er kann sich unter Bedingungen mit der Stillen Bestätigungswahl einverstanden erklären.

25. Sitzung, 5. September 1968

49 Mitglieder, die seit Jahren nicht mehr im zürcherischen Schuldienst stehen, werden von der Mitgliederliste gestrichen.

Der Vorstand diskutiert die Möglichkeit eines weitergehenden Wahlfachsystems an der Sekundarschule. Eine Aufweichung des heutigen Fächersystems hätte weitreichende Auswirkungen; für kleinere Gemeinden ergäben sich organisatorische Schwierigkeiten.

Für die nächste Präsidentenkonferenz wird eine Orientierung über die *Pädagogische Arbeitsstelle am Pestalozzianum* in Aussicht genommen.

Der Vorstand nimmt die Anträge zur Realloohnerhöhung in der Stadt Zürich zur Kenntnis.

26. Sitzung, 7. September 1968

Hauptgeschäft der Sitzung ist der offizielle Abschied von Hans Küng. Max Suter würdigt im Rückblick die verdienstvolle Tätigkeit des zurückgetretenen Präsidenten, der während 22 Jahren seine Kräfte in den Dienst des ZKLV gestellt hat. Die Sitzung findet im gastlichen Heim der Familie Küng in Küsnacht ihre gesellige Fortsetzung und kann erst lange nach der Polizeistunde geschlossen werden.

27. Sitzung, 12. September 1968

Eine Delegation des Vorstandes hat mit dem Vorstand der SKZ die besonderen Probleme der Sekundarschule besprochen und eine weitgehende Übereinstimmung der Meinungen feststellen können.

Der Vorstand wurde angefragt, ob ein Lehrer, der im September das Pensionierungsalter erreicht, auf Ende Sommersemester zurücktreten könne. Der im Gesetz vorgesehene Normalfall ist der Rücktritt auf das Ende des Schuljahres, doch kann ein Lehrer auf Gesuch hin schon vorher entlassen werden, wenn sein Gesundheitszustand einen vorzeitigen Rücktritt rechtfertigt. Das fehlende Halbjahr bis zur normalen Pensionierung wird dann durch einen Krankheitsurlaub überbrückt.

Der Lehrer kann bei Krankheit oder Unfall bis zu zwei Jahren beurlaubt werden. Nach sechs Monaten wird seine Besoldung um einen Viertel gekürzt, nach drei weiteren Monaten wird er zum Invalidenrentner mit unter Umständen sehr stark gekürzter Besoldung. Die Lohnkürzungen werden auch dann vorgenommen, wenn der Lehrer dienstlich, z. B. in einem Skikurs, verunfallt ist. Wir raten den Kollegen dringend, ihre privaten Kranken- und Unfallversicherungen auf diese Bestimmungen abzustützen.

28. Sitzung, 26. September 1968

Ein Kollege regt an, den sehr bemerkenswerten Synodalvortrag von Prof. Bernet zu veröffentlichen. Der KV merkt eine Publikation im PB vor.

Die Entwicklung des Lebenskostenindex würde eine Teuerungszulage von 1,2 % rechtfertigen; die Finanzdirektion bietet eine solche von 1 % an. Der KV sieht um so weniger Veranlassung, sich in eine kleinliche Feilscherei einzulassen, als ja bei früherer Gelegenheit auch schon aufgerundet worden ist.

Hauptthema der Sitzung bilden die neuen Schulmodelle für die Oberstufe.

29. Sitzung, 30. September 1968

Die ORKZ unterbreitet dem KV eine Eingabe, wonach auch für Realschulen mit drei Klassen die Zulage für ungeteilte Abteilungen ausgerichtet werden sollte.

Der Vorstand nimmt Kenntnis vom Beschluss des Kantonsrates, dass an der zukünftigen Kantonsschule Bülach eine «Lehrerbildungsstätte» geschaffen werden soll. Es erscheint ihm als Vorteil, dass deren Charakter nicht schon zum vornherein festgelegt ist.

Hauptgesprächsthema der Sitzung bilden die Volkswahl der Lehrer und die Reorganisation der Oberstufe.

30. Sitzung, 24. Oktober 1968

Von benachbarten Beamtenorganisationen wird eine weitere strukturelle Besoldungsrevision erwartet. Der ZKLV wird versuchen, bei dieser Gelegenheit den immer breiter klaffenden Graben zwischen den Besoldungen der Primar- und der Oberstufenlehrer angemessen zu reduzieren.

Der Vorstand befasst sich eingehend mit der Frage, ob und wieweit eine vorgesetzte Behörde vom Lehrer die Korrektur eines Zeugniseintrages verlangen dürfe.

Direktor H. Honegger hat seinen Vorschlag zur Grundausbildung für Absolventen der Maturitätsschulen eingereicht. Der Parallelvorschlag zum seminaristischen Weg wird für die nächste Zeit erwartet.

31. Sitzung, 31. Oktober 1968

Hauptthemen der Sitzung sind die Teuerungszulage 1969 und die BVK-Statutenrevision, zu denen unser ehemaliger Präsident Hans Küng als Mitglied der BVK-Kommission ausführlich referiert. Interessant ist vor allem die Feststellung, dass sich das versicherungstechnische Defizit auf 27 Millionen Franken reduziert hat. Ursachen für die günstige Entwicklung sind a) der auf 4 % erhöhte Zinsfuß, b) die Eintrittsgewinne durch Eintritt vor dem 30. Lebensjahr und c) die Gewinne durch vorzeitigen Wiederaustritt, vor allem der Lehrerinnen.

32. Sitzung, 7. November 1968

Die Arbeitsgruppe für die seminaristische Lösung der Primarlehrerausbildung hat ihren Zwischenbericht abgeliefert. Er sieht den Anschluss an die 2. Sekundar-klassen vor.

Die Personalverbände haben dem Vorschlag der Finanzdirektion, den Koordinationsabzug der versicherten Besoldung auf Fr. 3600.- zu erhöhen, zugestimmt.

Mit Fritz Römer, Präsident der ORKZ, werden die Probleme der ungeteilten Abteilungen besprochen. Ergebnis: Auch die Primarschule und die Schülerzahlen sind in die Überlegungen einzubeziehen.

33. Sitzung, 14. November 1968

In einer gründlichen Aussprache mit Dir. Wyman vom Pestalozzianum und Dr. Tuggener von der Pädagogischen Arbeitsstelle werden vor allem Mittel und Wege einer zukünftigen Lehrerweiterbildung diskutiert. Der ZKLV ist bereit, seine Informationsmittel in deren Dienst zu stellen.

34. Sitzung, 21. November 1968

Der Pressechef erhält den Auftrag, anhand eines Rechtsfalles die Kollegenschaft auf das Berufsrisiko des Lehrers aufmerksam zu machen, das sich aus der Pflicht zur Auskunftserteilung gegenüber der Vormundschaftsbehörde ergeben kann.

Mit Herrn Direktor Honegger und drei weiteren Lehrkräften des Oberseminars werden die Probleme einer zukünftigen Lehrerbildung durchbesprochen.

35. Sitzung, 28. November 1968

Einem Kollegen, der sich mit einem Vater überworfen hat, wird angeraten, die Versetzung des entsprechenden Schülers zu verlangen.

Der Vorstand nimmt zur Kenntnis, dass auch in der Stadt Zürich immer wieder Unstimmigkeiten wegen des Uebertritts in die Oberstufe auftreten. Die Lehrerschaft sollte sich davor hüten, sich dabei gegeneinander auszuspielen zu lassen.

Versuche mit neuen Schulmodellen bedürfen gründlicher Voruntersuchungen. Dem Vorstand erscheinen das Pädagogische Institut und die Pädagogische Arbeitsstelle des Pestalozzianums die geeignetsten Stellen zu sein, diese an die Hand zu nehmen.

36. Sitzung, 5. Dezember 1968

Die Erziehungsdirektion plant ein neues Volksschulgesetz, ein neues Mittelschulgesetz und ein neues Unterrichtsgesetz. Lehrerverein und Lehrerschaft werden zu gegebener Zeit dazu Stellung zu beziehen haben.

Der Hauptteil der Sitzung ist den Problemen der Oberstufe gewidmet, und nur am Rande wird auch die viel diskutierte Ferienregelung der Stadt Zürich besprochen.

37. Sitzung, 12. Dezember 1968

Der Vorstand nimmt von den sehr unterschiedlichen Werbeerfolgen in den verschiedenen Bezirken Kenntnis.

Es werden einige Aspekte der Revision von Volksschul- und Unterrichtsgesetz besprochen.

Der Vorstand beschäftigt sich wieder intensiv mit den Schulversuchen an der Oberstufe und mit der Ferienordnung.

W. A.

Konferenz der zürcherischen Sonderklassenlehrer

PROTOKOLL

der Hauptversammlung vom 23. November 1968,
14 Uhr, Restaurant «Neues Klösterli», Zürich

Anwesend: 43 stimmberechtigte KSL-Mitglieder und einige Gäste.

1. Präsident Ernst Fischer eröffnet die Versammlung mit der Begrüssung der Mitglieder und Gäste: Fr. Egli von der Arbeitslehrerinnenkonferenz, die Herren Armin Redmann und Hermann Witzig von der Elementarlehrerkonferenz, Herr H. Müller von der Konferenz der Mittelstufenlehrer.

2. Der Präsident stellt Kollege Christoph Henking aus Seuzach vor, der mit einer Schülergruppe auf dem Orffschen Instrumentarium musiziert.

3. Nach dem Dank an die Vortragenden wird die Traktandenliste diskussionslos genehmigt.

Zum Stimmenzähler wird Herr Ph. Nievergelt, Zürich, gewählt.

Das Protokoll der letzten Hauptversammlung vom 11. März 1967, von den Kollegen Emil Brennwald und Hans Weber geprüft und richtig befunden und erschienen im «Pädagogischen Beobachter», wird von der Versammlung einstimmig abgenommen.

4. Der Jahresbericht wurde allen Mitgliedern rechtzeitig zugestellt. Der Präsident erwähnt darin folgende Punkte:

Ausbildung der Sonderklassenlehrer: Auf Grund des Sekundarklassenreglementes vom 2. November 1965, das eine Ausbildung des Sonderklassenlehrers verlangt, ist eine Erziehungsrätliche Kommission, in welcher der Vorstand der KSL gut vertreten ist, an der Arbeit. Es ist zu hoffen, dass noch im laufenden Schuljahr dem Erziehungsrat ein Ausbildungsprogramm vorgelegt werden kann.

Für die Zeugnisse der Sonderklassen A und B drängte sich auf Grund desselben Reglementes eine Neuregelung auf. Unsere Vorlage sollte in nächster Zeit vom Erziehungsrat genehmigt werden. Sie sieht die Bewertung der Leistungen in verbindlichen Worten vor, lässt aber Freiheit in der Wahl ergänzender oder präzisierender Bemerkungen und wird ein einheitliches Zeugnisformular für den ganzen Kanton bringen.

Der Vorstand hat die Trennung von der SHG vorbereitet. Die SHG kann unseren Interessen nicht mehr genügen, denn sie widmet sich ausschliesslich dem schwachbegabten Kind, wogegen wir uns mit allen Sonderklassen im Rahmen der zürcherischen Volksschule zu befassen haben, nicht zuletzt auch mit der Ausbildung der Lehrer. Als selbständiger Verein stehen wir nach der Trennung rechtlich auf derselben Stufe wie die Schwesterkonferenzen.

Unter der Leitung des ZKLV-Vorstandes sprechen Vertreter des Synodalvorstandes, der Stufenkonferenz und der Lehrervereine Zürich und Winterthur über die neue Gesamtkonzeption der Lehrerbildung. Dieselbe Kommission befasst sich auch mit der Koordination der schweizerischen Schulsysteme.

Zwischen Herbst- und Weihnachtsferien 1968 findet ein Modellierungskurs für Sekundarklassenlehrer, von der KSL organisiert, statt.

Die Sektionspräsidentenkonferenz soll nun turnusmässig durchgeführt werden, um eine bessere Orientierung der Mitglieder zu gewährleisten. Eine Sitzung fand bereits im Zusammenhang mit den Fragen der KAG statt (Kantonale Arbeitsgemeinschaft).

Die KAG ist eine freiwillige Institution unserer Konferenz, die sich mit Gestaltung und Durchführung des praktischen Teils unserer zukünftigen Ausbildung befasst. Ihre erste Tätigkeit ist ein Kaderkurs, durch den Praktikumslehrer, Berater, Fachlehrer und Kursleiter gewonnen werden sollen.

5. Es haben den Rücktritt aus dem Vorstand eingereicht:

Dr. Theo Wepfer, Uster,
Ferdinand Vock, Adliswil.

Der Präsident dankt den Abtretenden für ihre geleistete Arbeit.

6. Er schlägt der Versammlung folgende Kollegen zur Wahl in den Vorstand vor:

Heiri Peter, Winterthur,
Franz Farrer, Dübendorf,
Anton Roth, Zürich.

Heiri Peter ersetzt ein Vorstandsmitglied, das bereits auf die Hauptversammlung 1967 den Rücktritt einreichte. Da damals kein Ersatz gefunden werden konnte, erhielt der Vorstand die Kompetenz, sich selbst zu ergänzen. Heiri Peter nahm in der Folge diesen Platz ein und muss heute noch rechtmässig gewählt werden. Alle drei Vorgesetzten werden einstimmig gewählt.

(Fortsetzung im «PB» Nr. 4 vom 13. März 1969)

Schulmöbel nach Mass

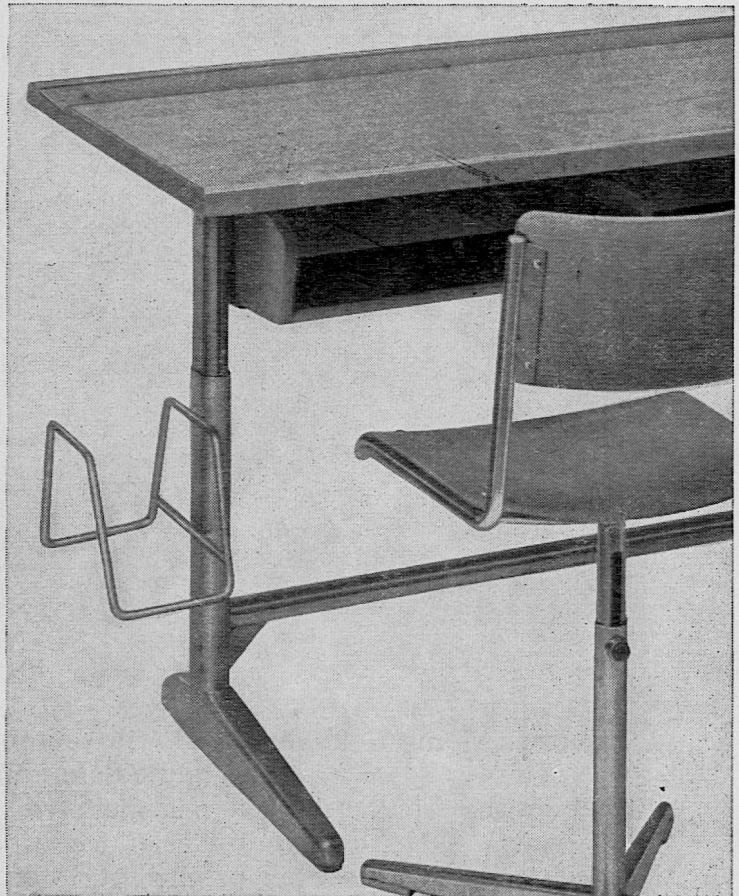
S 10/67

**für die Unter-
und Mittelstufe**



*Tischplatte 120 x 53 cm,
Pressholz, Messer- und
Schäl furnier oder Kunstharz-
belag, Höhenverstellung mit
Embru-Getriebe oder Feder-
mechanismus und Klemmbolzen,
oder ohne schrägstell-
bare Tischplatte, Tischhöhe
speziell tiefstellbar.*

*Wahl in Grösse, Form und
Einstellbarkeit sowohl für
Unter- wie für die Mittelstufe.*



für die Oberstufe

*grosse Tischplatte 130-140 x 56-60 cm,
in Pressholz, Messer- und Schäl furnier
oder Kunstharzbelag, Höhenverstellung
mit Embru-Getriebe oder Federmecha-
nismus und Klemmbolzen, gute Kniefreiheit
durch zurückgesetztes Büchertablar,
seitliche Mappenkörbe.*

embru

Embru-Werke, 8630 Rüti ZH, Telefon 055/44 8 44

Besuchen Sie uns an der INEL, Basel, 4.-8. März 1969, Halle 24, Stand 119

KWM



Wenn Sie in Ihrer Klasse
sogar mit Schreibfedern geizen müssen,
so liegt das nicht unbedingt daran, dass Sie
über zu wenig Geld verfügen. Wahrscheinlich liegt es daran,
dass heute Schulmaterial im allgemeinen recht teuer ist.
Bei der iba erhalten Sie aber für gleichviel Geld je nach Artikel bis zu 20 Prozent
mehr Schulmaterial. Denn bei der iba wird Schulmaterial rationeller
eingekauft und rationeller produziert. In grossen Auflagen. Wäre es nicht schön,
wenn Sie in Zukunft weniger geizen müssten?

iba iba bern ag, Schul- und Büromaterial
Schläflistrasse 17, 3000 Bern, Tel. 031/41 27 55